Allein arbeitende Personen

Zweck: Klären, welche Arbeiten eine Person allein und unter welchen Bedingungen ausführen darf. Sicherstellen, dass eine allein arbeitende Person nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation rechtzeitig Hilfe erhält.

Grundsätze

* VUV Art. 8: ... Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.
* ArG Art. 29, Absatz 1 und 3: Jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen nicht für Alleinarbeit eingesetzt werden.

Alleinarbeit verboten

Einige Arbeiten sind aufgrund der rechtlichen Grundlagen verboten, alleine auszuführen (siehe Zusammenstellung in Suva Broschüre Nr. 44094). Diese Arbeiten benötigen eine ständige direkte Überwachung durch eine zusätzliche Person. Zudem ist ein Rettungskonzept zu erarbeiten und die notwendigen Rettungsmittel vor Beginn der Arbeiten vor Ort bereitzustellen.

Nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation muss die überwachende Person sofort Alarm auslösen. Die überwachende Person ist vor Beginn der Arbeit über die möglichen Gefahren, die Überwachungsaufgabe und über die Hilfeleistung zu instruieren. Die überwachende Person darf sich in einem Ernstfall nicht in die Gefahrenzone begeben, bevor Hilfe vor Ort ist.

Anforderungen an allein arbeitende Personen

Allein arbeitende Personen müssen:

* psychisch für Alleinarbeit geeignet sein (z.B. keine Angst, abgeschieden und allenfalls auch in der Nacht zu arbeiten; keine psychischen Krankheiten; belastbar in Notsituationen)
* körperlich für Alleinarbeit geeignet sein (z.B. keine Beschwerden wie plötzliche Atemnot, Bewusstlosigkeit, Herzanfälle, Diabetes; keine Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten; keine bestimmten Allergien wie bspw. bei Insektenstich)
* intellektuell für Alleinarbeit geeignet sein (z.B. in der Lage sein, erhaltene Instruktionen exakt auszuführen, in Notsituation richtig zu reagieren)
* Alleinarbeit auch sozial ertragen können bzw. genügend Möglichkeiten haben ihre sozialen Kontakte zu anderen Arbeitszeiten und in der Freizeit zu pflegen.

Vor dem Einsatz an Alleinarbeitsplätzen sind ihnen alle vorkommenden Gefährdungen, die getroffenen Schutzmassnahmen und das Notfallkonzept aufzuzeigen. Wenn der Arbeitgeber allfälligen Einwendungen nicht Rechnung tragen kann, so muss er seinen Entscheid begründen.

Instruktion der allein arbeitenden Personen

Allein arbeitende Personen müssen instruiert sein:

* über ihren genauen Arbeitsauftrag und die Bedienung der einzusetzenden Arbeitsmittel
* über die Gefahren am Arbeitsplatz und die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen (richtiges Verhalten, Tragen der PSA, …)
* was sie bei aussergewöhnlichen Situationen (z.B. bei Maschinen-/Produktionsstörung, Austritt von Flüssigkeiten oder Gasen) oder im Notfall (z.B. Gesundheitsproblem, Unfall, Brand) zu tun haben
* über die Verbindung zu einer besetzten Stelle (z.B. mit Telefon, Funk) und über die allenfalls eingesetzte Personen-Notsignalanlage

Die Instruktion ist zu dokumentieren (wer, was, wem, wann). Zudem muss periodisch (mindestens 1-mal jährlich) überprüft werden, ob die betroffenen Personen über das für die Alleinarbeit erforderliche Wissen und Können verfügen. Wenn nötig muss die Instruktion wiederholt werden.

Risikoeinstufung

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeiten mit ständiger direkter Überwachung durch eine zusätzliche Person**  **Alleinarbeit ist verboten.** Die wahrscheinliche Verletzung oder kritische Situation macht sofortige Hilfe nötig. Dies sind Arbeiten mit besonderen Gefahren. Ständige Überwachung durch zweite Person, welche nichts anderes tun darf, ist vorgeschrieben   * Zweite Person an sicherer Stelle, welche nur die Arbeiten überwacht. * Zum Notfallkonzept empfiehlt sich mind. für die Zweitperson ein Telefon auf Mann. | **Risiko-stufe**  **1** |
| **Arbeiten in Sicht- und Rufverbindung mit anderen Personen**  Eine zweite Person ist in Sicht- oder Rufverbindung oder mit Hilfe einer **kontinuierlichen**, **willensunabhängigen** Überwachungsanlage mit Alarmorganisation wird gesorgt, dass die erforderliche Hilfe jederzeit rechtzeitig eintrifft.   * Zweite Person in Sicht- oder Rufverbindung, welche selbst Arbeiten ausführen kann, oder * Totmanngerät, dessen Alarmierung ein Eintreffen der Alarmkräfte innerhalb 15 Minuten sicherstellt, oder * Anmeldung der Arbeit mit angekündigter Rückmeldung innert 20 Minuten. * Zusätzlich empfiehlt sich ein Telefon auf Mann zu tragen. | **Risiko-stufe**  **2** |
| **Arbeiten mit periodischer Überwachung der alleinarbeitenden Person**  Die **Überwachungsperioden** werden so festgelegt, dass das rechtzeitige Eintreffen der Hilfe gewährleistet ist. (z.B. Kontrolle alle 2-4h)   * Totmanngerät oder * Anmeldung der Arbeit mit angekündigter Rückmeldung innerhalb 2-4 Stunden oder * Gegenseitige Kontrolle in den Pausen und vor Feierabend. * Zusätzlich empfiehlt sich ein Telefon auf Mann zu tragen. | **Risiko-stufe**  **3** |
| **Arbeiten ohne Überwachung** | **Risiko-stufe**  **4** |

Totmanngeräte

Soll für die Überwachung der erlaubten Alleinarbeit mit sog. Totmanngeräten gearbeitet werden, sollten bei der Evaluation des Systems folgende Punkte beachtet werden:

* Empfang und Lokalisierung ausserhalb der Anlage möglich? Auch unterirdisch?
* Empfang und Lokalisierung innerhalb der Anlage möglich? Auch unterirdisch?
* Lage / Bewegungsalarm erwünscht und vorhanden?
* Totmannschalter erwünscht und vorhanden?
* Wer wird alarmiert? Welche Reaktionszeit wird gewährleistet? Zu welchen Tages- und Nachtzeiten?
* Ex-Schutz des Gerätes?
* Wasserdichtigkeit?
* Tragbarkeit, Gewicht, Bedienerfreundlichkeit?

Einstufung von Tätigkeiten nach ihrem Risiko

Je nach Betrieb und Situation ist das Mass der Überwachung unterschiedlich einzustufen. Beispiele von Tätigkeiten helfen dabei, eine sinnvolle Einstufung und ein sinnvolles Vorgehen im Notfall festzulegen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Tätigkeiten allgemein** | **Bemerkungen** | **Risiko-stufe** |
| Benützung der Verkehrswege |  | 4 |
| Kontrollgänge mit ungesicherten Absturzmöglichkeiten | zwischen 0.5 und 2m, alles darüber muss zwingend gesichert sein, auch bei provisorischen Baustellen | 3 |
| Büroarbeiten |  | 4 |
| Lagerarbeiten | Arbeiten ohne motorbetriebene Hilfsmittel | 4 |
| Arbeiten mit Lasthebemitteln | Krane, Stapler, etc. | 3 |
| Arbeiten mit einfachen Werkzeugen | Allgemeine Werkstattarbeiten  Bohr-, Schleifmaschinen, Drehmaschinen  Schweissen, Löten | 3 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Tätigkeiten in der Höhe** | **Bemerkungen** | **Risiko-stufe** |
| Arbeiten auf gesicherten Dächern |  | 4 |
| Arbeiten in weniger als 2m Höhe (z.B. auf Rollgerüst, Hubarbeitsbühne, Leitern) | Instandhaltungsarbeiten mit kleiner Gefährdung | 3 |
| Arbeiten in mehr als 2m Höhe (z.B. auf Rollgerüst, Hubarbeitsbühne, Leitern) | „Arbeiten im Bereich von gewöhnlich unzugänglichen und deshalb ungesicherten Gefahrenstellen“ | 2 |
| Arbeiten auf Dächern mit Anseilschutz | „Arbeiten mit Anseilschutz“ | 3 |
| „Arbeiten am hängenden Seil“ | mind. 2 Arbeitnehmende müssen eingesetzt werden, damit sie sich gegenseitig überwachen können. | 1 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Tätigkeiten mit Maschinen** | **Bemerkungen** | **Risiko-stufe** |
| Kontrollarbeiten, Reinigen oder Schmieren von abgeschalteten, gegen Wiederanlaufen gesicherte Maschinen mit ungefährlichen Stoffen | Instandhaltungsarbeiten mit kleiner Gefährdung | 4 |
| Arbeiten in der Werkstatt | z.B. Schweissen, Löten | 3 |
| Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen |  | 1 |
| Arbeiten an grossen Maschinen und Anlagen mit ungesicherten Einzugsstellen | Arbeiten an Maschinen, bei denen die Gefahr besteht, dass Körperteile in Einzugsstellen geraten oder von drehenden Werkzeugen oder Werkstücken erfasst werden | 1 |